

Klarstellungen der Vertragsparteien nach § 17b Abs. 2 Satz 1 KHG zur Vereinbarung pauschalierende Entgelte Psychiatrie und Psychosomatik 2018 (PEPPV 2018)

1. Fallzählung

Technische bzw. statistische Unterschiede bei der Fallzählung nach § 1 Abs. 5 und der Ermittlung der Summe der effektiven Bewertungsrelationen sowie der Berechnungstage im Abschnitt E1 dürfen für den Vereinbarungszeitraum 2018 keine Auswirkung auf die Höhe der Krankenhausbudgets haben.

2. Fallbeispiele zur PEPPV 2018 (siehe Anlage 1)

Die Fallbeispiele wurden gegenüber dem Vorjahr redaktionell angepasst. Weitere Änderungen erfolgten durch die geänderten Fristen der Fallzusammenfassung sowie die Neueinführung der stationsäquivalenten Behandlung.

3. Fristenberechnung bei Wiederaufnahmen und Rückverlegungen

Die nach § 2 Abs. 1 PEPPV 2018 maßgebliche Frist (14 Kalendertage) für Fallzusammenführungen beginnt mit dem Tag der Entlassung, d. h. der Entlassungstag wird bei der Fristberechnung mit einbezogen. Gleiches gilt für den Tag der Aufnahme bei der Regelung nach § 2 Abs. 2 PEPPV 2018 (90 Kalendertage).

4. Vorgaben zur Stornierung von Zwischenrechnungen nach § 2 Abs. 3 PEPPV 2018

Nähere Einzelheiten zum Vorgehen bei Rechnungsstornierung sind in der Vereinbarung zur „Datenübermittlung nach § 301 Abs. 3 SGB V“ unter Punkt 1.2.4 Rechnungssatz festgelegt.

5. Vorschriften ohne Wirkung im Jahr der Einführung des Vergütungssystems nach § 17d KHG

Folgende Abschnitte sind für Krankenhäuser im Jahr der Einführung des Vergütungssystems nach § 17d KHG nicht von Bedeutung, sondern entwickeln ihre Wirkung erst im darauffolgenden Jahr:

§ 1 Abs. 2 Satz 7; § 5 Abs. 2 Satz 4; § 8 Satz 3 und 4; § 10 Abs. 1 Satz 1, 4 und 5 PEPPV 2018

6. Vorgaben zum Umstieg auf das neue Entgeltsystem nach § 1 Abs. 6

Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 ist für Aufnahmen, die nach dem Zeitpunkt des Umstiegs in das Krankenhaus erfolgen, keine Fallzusammenfassung mit Aufnahmen, die vor dem Zeitpunkt des Umstiegs im Krankenhaus liegen, vorzunehmen. Die Berechnungstage des jeweils ersten Aufenthaltes eines Patienten nach dem Umstieg auf das neue Entgeltsystem sind für die Einstufung in das abzurechnende Entgelt maßgeblich; Berechnungstage von vorherigen Aufenthalten werden nicht angerechnet.

7. Ergänzende Tagesentgelte nach § 6

Die mehrfache Abrechnung eines ergänzenden Tagesentgeltes (mehrere ET_D eines ET nach Anlage 5) für einen Kalendertag ist ausgeschlossen.

Beispiel:

Neben dem ET02.03 darf nicht am gleichen Kalendertag noch das ET02.04 oder ET02.05 abgerechnet werden.